

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 4 (1897)
Heft: 13

Artikel: Die "Voluntary-Schools" in England
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die „Voluntary-Schools“ in England.

fa.

In England besteht volle Unterrichtsfreiheit. Bis 1830 war das ganze Volksschulwesen Privatsache; erst 1833 gewährte der Staat zum ersten mal einen Zuschuß zur Errichtung einiger Schulen. Das Unterrichtsgesetz von 1870 bestimmte, daß überall, wo in den kirchlichen Schulen für die schulpflichtigen Kinder nicht genügend Plätze vorhanden wären, von den Gemeinden Schulen errichtet und durch Lokal-Abgaben unterhalten werden mußten, so weit die Regierungsbeiträge nicht die Ausgaben bestritten. Heute bestehen die konfessionslosen Gemeindeschulen (Board schools) neben den freien Schulen (voluntary-schools). Letztere erhielten wohl staatliche Zuschüsse aber bis anhin keine Unterstützung aus den Beiträgen und Schulsteuern der Gemeinden. Der Staat überwacht das gesamte Schulwesen durch Inspektoren. Die Verwaltung der einzelnen Schulen wird durch Schulvorstände geführt, deren Zusammensetzung für den Geist der Schulen von entscheidender Bedeutung ist.

Die Ungerechtigkeit, daß die Katholiken und übrigen Anhänger der Konfessionsschule (voluntary-schools) von der Unterstützung aus den Gemeindebeiträgen ausgeschlossen waren, während sie selbst für den Unterricht der Kinder von Konfessionisten bezahlen mußten, bot speziell den Katholiken eine vortreffliche Waffe zur Propaganda für die konfessionellen Schulen. Eine Folge dieser Propaganda war das unerwartet günstige Resultat der Wahlen der Schulvorstände am Ende des Jahres 1894 in ganz England überhaupt, sowie in den meisten größern Städten wie Liverpool, Manchester, Salford, das Babel an der Themse ausgenommen. Es zeigte sich schon damals, daß die Mehrheit der Anhänger der Konfessionsschule größer war als je zuvor. Die Lehren, welche ein derartiger Wahlpruch bot, gingen nicht verloren. Speziell die Katholiken benutzten das Mittel, das ihnen hiemit an die Hand gegeben war und so erteilten sie einem Ausschuß, bestehend aus dem Kardinal Vaughan nebst 5 Bischöfen, dem Herzog von Norfolk und 5 Mitgliedern des katholischen Schulkomitees den Auftrag, die Grundzüge eines Gesetzes zu entwerfen, welches die von den Katholiken hinsichtlich des Schulunterrichtes empfundenen Beschwerden ausräumen sollte.

Als Ziel dieses Entwurfs wurde ausdrücklich die Förderung des freien Unterrichts in den Schulvorstands-Bezirken bezeichnet. Es sollte die Ausschließlichkeit beseitigt werden, mit welcher in solchen Bezirken bisher die amtlichen öffentlichen Elementarschulen begünstigt wurden unter Fernhaltung aller andern, die doch ebenso unter der Aufsicht

des Unterrichtsministers stehen und denselben Unterrichtsplan befolgen würden. Hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder sollten die wohl berechtigten Wünsche der Eltern anerkannt und erfüllt werden, zumal jetzt, wo der Unterricht durch das Gesetz zwangsmäßig geworden ist.

Der Ausschuß bezeichnete es als eine ungerechte Zwangslage für die Eltern, daß sie für die Gemeindeschul-Bedürfnisse zur Zahlung gezwungen werden, ohne daß sie dafür den Unterricht für die Kinder in der Gemeindeschule in Anspruch nehmen können, oder dann ihre Gewissenspflicht hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder versäumen müssen, da ja die Gemeindeschulen konfessionslos sind.

Der Entwurf des genannten Ausschusses verlangte, daß überall da, wo ein Gemeinde-Schulrat bestehe, jeder eine Elementarschule einrichten dürfe, der die nötigen Gelder zur Verfügung habe, mit dem Anspruch auf den Empfang der üblichen Zuschüsse sowohl vom Unterrichtsministerium als aus Gemeindemitteln. Als Bedingung wurde gestellt, daß der Schulgründer der Regierung die Unterschriften der Eltern von mindestens 30 im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern vorlege als Beweis, daß diese Eltern beabsichtigen, ihre Kinder in die neu zu gründende Schule zu schicken. Die Katholiken verlangten ferner von dem Gemeinde-Schulvorstand für die von ihnen errichtete Schule pro Schüler einen Beitrag, welcher genau den auf die Gemeindeschule pro Kopf fallenden Ausgaben für Lehrerpersonen Schuleinrichtung u. s. w. entspricht.

In diesem Kampfe für Unterstützung der konfessionellen oder „freien“ Schulen standen die Katholiken allerdings nicht vereinsamt. Auch die Anglikaner kämpften grundsätzlich für die Konfessionalität der Schule, obgleich sie in den Einzelforderungen speziell betreffend Unterstützungen aus den Gemeinde-Schulsteuern nicht ganz mit den Katholiken einig gingen.

In der letzten Zeit hat sich nun auch im Parlamente der Kampf um die Staatsbeihilfe für die „voluntary-schools“ oder konfessionellen Schulen abgespielt. Er endete mit einer zerschmetternden Niederlage der Liberalen, die zähe an den Grundsätzen des liberalen Schulgesetzes von 1870 festhielten, welche die konfessionslosen Gemeindeschulen allein oder doch vorzüglich durch den Staat berücksichtigen ließ. Die Mehrheit, womit im Unterhause die neue Schul-Bill im Sinne der staatlichen Unterstützung der „freien Schulen“ angenommen wurde, war geradezu erdrückend. Im Oberhause stimmte kaum ein Duzend Lords gegen das neue Gesetz, und mit jubelndem Applaus wurde in dieser Körperschaft die Mitteilung entgegengenommen, die Bill habe die königliche Zustimmung erhalten.

Bei diesem Anlasse darf die gerechte und noble Haltung nicht unerwähnt bleiben, welche der neue anglikanische Erzbischof von Canterbur, im Hause der Lords in der Schulangelegenheit einnahm. Er machte nämlich das tatsächliche Übergewicht, welches der Anglikanismus dem Katholizismus gegenüber in England ja hat, nicht geltend, sondern verlangte für jede Konfession die gleiche Selbständigkeit wie für den Anglikanismus. Der Erzbischof benützte hierbei die Gelegenheit, seine Stellung in der Frage zu markieren, ob der Religionsunterricht in der Schule durch den Lehrer erteilt werden solle, indem er eine Art „missio canonica“ für den Lehrer hiezu verlangte. Wir folgen hierüber den Ausführungen der „Kölnischen Volkszeitung“, Wochenausgabe für das Ausland Nr. 18.

„Die wichtige Frage: bei Erteilung des Religions-Unterrichtes in der Schule,“ führte der Erzbischof aus, „besteht darin, daß man zusieht, was für eine Art Mann der Lehrer ist, welcher die Erteilung dieses Unterrichtes leitet.“

Die Verwalter der Kirchenschulen (identisch mit konfessionellen oder voluntary-freie Schulen) können die Ernennung der Lehrer nicht aus der Hand geben, da diese ihre einzige Bürgschaft dafür ist, daß der Religions Unterricht solcher Art sein wird, wie sie selbst es wünschen. Es ist sehr oft gefragt worden: „Warum solltet ihr nicht die Erteilung des Religions-Unterrichtes vorschreiben und diese dann dem Lehrer ruhig überlassen, ohne mühsam auszuforschen, ob er selbst an das glaubt, was er lehrt oder nicht? Wenn er dann auch nicht an das glaubt, was ihr Kirchenleute für einen Grundartifel des Glaubens anseht, so kann er dies Artifel doch lehren, wiewohl er nicht daran glaubt.“ „Gewiß kann er das“, fährt der Redner fort, „er mag im Stande sein, die Kinder zu einem guten Examen in diesen verschiedenen Punkten der Glaubenslehre vorzubereiten. Aber was hat eine solche Prüfung für einen Wert, wenn es sich zeigt, daß die Kinder durch die Schuld des Lehrers den Unglauben bezüglich der Grundsätze eingefogen haben, die er ihnen beizubringen hatte? Darüber kann kein Zweifel bestehen: Wenn der Lehrer nicht selbst das glaubt, was zu lehren er eingesetzt ist, so hat das auf die Kinder nicht denjenigen Einfluß, den wir auszuüben wünschen.“ (Wenn nur jeder Katholik in einflußreicher Stellung so handelte, dann stünde es in unserer Schulfrage auch besser. Die Red.)

Der Erzbischof zieht dann einen Vergleich zwischen dem Religionsunterrichte und seiner eigenen früheren humanistischen Lehrtätigkeit, wo er zu Rugby die Schüler über die klassischen Religionen, über Jupiter, Juno, Apollo, Mars u. s. w. unterrichtete. „So will ich nicht, daß die christliche Religion gelehrt werde; würde diese Art des Unterrichtes beliebt, dann möchte ich lieber auf den Religionsunterricht ganz verzichten.“ Er verlangte mit dem größten Nachdrucke, die Regierung müsse sicher stellen, daß die Lehrer in Wirklichkeit glauben, was sie zu lehren haben, sonst müßten die kirchlichen Schulverwalter mit aller Macht darauf hinarbeiten, selbst die Garantien für die Anstellung der geeigneten Lehrer in die Hand zu bekommen, damit den Kindern auch der Glaube an das eingeflößt werde, was man sie lehre. Er sei deshalb erklärter Gegner der Einführung solcher Mitglieder in die Verwaltungsräte der freien Schulen, die nicht die Meinung der gläubigen Anglikaner teilen.